

§14

(1) Die fachliche Befähigung für die Tätigkeit als Giftbeauftragter ist durch Ablegen einer Prüfung nachzuweisen.

(2) Die Zulassung zur Prüfung ist durch die Betriebe und Einrichtungen beim Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, zu beantragen. Dem Antrag sind beizufügen:

- vollständige Angaben zur Person, eine Beurteilung und ggf. der Nachweis über eine fachspezifische Qualifikation;
- Angaben über Art und Umfang des Verkehrs mit Giften;
- Benennung der Gifte im vorgesehenen Tätigkeitsbereich.

(3) In der Prüfung sind Kenntnisse über

- die Rechtsvorschriften über den Verkehr mit Giften sowie über einschlägige Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes,
 - die Zusammensetzung, Eigenschaften und Wirkung der Gifte,
 - das Erkennen von Vergiftungen und Maßnahmen der Ersten Hilfe und
 - das Verhalten bei Havarien und anderen Vorkommnissen im Verkehr mit Giften
- nachzuweisen.

§ 15

(1) Zur Vorbereitung auf die Prüfung sind entsprechend den Erfordernissen durch die Abteilungen Gesundheits- und Sozialwesen der Räte der Kreise Lehrgänge durchzuführen. Einrichtungen der Volksbildung können mit der Durchführung von Lehrgängen beauftragt werden. Die Berechtigung zur Durchführung von Lehrgängen kann Bildungsstätten von Betrieben und Einrichtungen oder der Kammer der Technik übertragen werden.

(2) Die Wissensvermittlung kann entsprechend der vorgesehenen Tätigkeit auf bestimmte Gifte beschränkt werden.

§16

(1) Für Werk tätige mit einem abgeschlossenen medizinischen, veterinärmedizinischen oder naturwissenschaftlichen Studium auf den Gebieten der Chemie oder der Pharmazie ist die Teilnahme an einem Lehrgang gemäß § 15 nicht erforderlich. Die Prüfung ist auf die Rechtsvorschriften über den Verkehr mit Giften, die einschlägigen Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes und das Verhalten bei Havarien und anderen Vorkommnissen im Verkehr mit Giften zu beschränken.

(2) Bei Werk tätigen mit einer abgeschlossenen fachspezifischen Berufsausbildung kann von der Teilnahme an einem Lehrgang zur Vorbereitung auf die Prüfung abgesehen werden. Die Entscheidung darüber trifft der Leiter des Betriebes bzw. der Einrichtung.

§17

(1) Die fachliche Befähigung für den Verkehr mit gasförmigen oder Gase entwickelnden Pflanzenschutzmitteln, Vorratsschutzmitteln, Mitteln zur Steuerung biologischer Prozesse und Holzschutzmitteln, die Gifte der Abteilung 1 sind, ist in einer gesonderten Prüfung nachzuweisen.

(2) Zur Prüfung sind nur Werk tätige zuzulassen, die in einem Lehrgang neben den geforderten theoretischen Kenntnissen Fertigkeiten bei der praktischen Anwendung der genannten Mittel erworben haben.

(3) Die Lehrunterlagen für die Ausbildung bedürfen der Bestätigung durch das für die Prüfung und Zulassung der genannten Mittel zuständige zentrale Staatsorgan.

§18

(1) Zur Abnahme der Prüfungen gemäß den §§ 14 und 17 ist beim Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, eine Kommission zu bilden. Der Kommission gehören an:

- der Kreisarzt oder ein von ihm Beauftragter als Vorsitzender,
- ein Vertreter der Staatlichen Hygieneinspektion,
- ein Facharzt für Arbeitshygiene,

— der Kreisapotheker,

— der Kreistierarzt und/oder der Leiter der Pflanzenschutzstelle beim Rat des Kreises (für Prüfungen im Bereich der Landwirtschaft),

— der Lehrgangsleiter.

Zusätzlich können Vertreter aus den antragstellenden Betrieben und Einrichtungen beratend zur Prüfung hinzugezogen werden.

(2) Die Kommission ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

(3) Über das Ergebnis der Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 19

(1) Nach erfolgreich abgelegter Prüfung ist ein Befähigungsnachweis auszustellen. Im Befähigungsnachweis sind die Gifte aufzuführen, die Gegenstand der Prüfung waren.

(2) Der Befähigungsnachweis ist

- für den Verkehr mit gasförmigen oder Gase entwickelnden Pflanzenschutzmitteln, Vorratsschutzmitteln, Mitteln zur Steuerung biologischer Prozesse und Holzschutzmitteln, die Gifte der Abteilung 1 sind, auf 2 Jahre,
- für den Verkehr mit allen anderen Giften der Abteilung 1 auf 4 Jahre und¹
- für den Verkehr mit Giften der Abteilung 2 auf 8 Jahre zu befristen.

(3) Die Verlängerung der Gültigkeit des Befähigungsnachweises ist von der erfolgreichen Ablegung einer Wiederholungsprüfung abhängig zu machen.

(4) Nicht bestandene Prüfungen können jeweils nach Ablauf von 3 Monaten wiederholt werden.

(5) Für die Ausstellung des Befähigungsnachweises werden entsprechend den dafür geltenden Rechtsvorschriften Verwaltungsgebühren erhoben.

Zu § 6 des Gesetzes:

§20

Toxikologischer Auskunftsdienst

(1) Betriebe und Einrichtungen haben dem Zentralen Toxikologischen Auskunftsdienst² vor dem Inverkehrbringen eines Erzeugnisses, das Gift enthält, folgende Angaben zu übermitteln:

- Name des Erzeugnisses,
- Inhaltsstoffe (Arten und prozentualer Anteil der Gifte),
- chemische Bezeichnung der Gifte entsprechend der gültigen chemischen Nomenklatur und ggf. die chemische Kurzbezeichnung,
- Nummer und Bezeichnung des Standards des Erzeugnisses,
- im Betrieb bzw. in der Einrichtung vorgesehene Maßnahmen bei Gefahr für das Leben und die Gesundheit der Bürger infolge der Einwirkung des Erzeugnisses.

(2) Über bereits im Verkehr befindliche Erzeugnisse sind die im Abs. 1 geforderten Angaben innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung mitzuteilen.

Zu den §§ 7 bis 9 des Gesetzes:

Erteilung der Erlaubnis

§21

(1) Die Erlaubnis zum Verkehr mit Giften der Abteilung 1 erteilt auf Antrag das örtlich zuständige Volkspolizei-Kreisamt. Die Erlaubnis kann erteilt werden:

1. unbefristet an Betriebe und Einrichtungen zur Herstellung, Gewinnung und Verarbeitung, zur Lagerung, zur Verwendung, zum Erwerb und Besitz sowie zur Abgabe,

³ Institut für Arzneimittelwesen der DDR
112 Berlin, Große Seestr. 4